

# UNFALL AUF DER HUNDEWIESE

## Wortgetreue Wiedergabe der rechtlichen Beurteilung im Urteil I. Instanz

"Auszugehen ist vom § 1320 ABGB, welche die Tierhalterhaftung regelt. Der § 1320 ABGB spricht davon, daß wenn jemand durch ein Tier beschädigt wird, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hat. Der § 1320 ABGB gilt sowohl für Sach- als auch für Personenschäden. Die Haftung betrifft also alle Fälle, in denen das Tier infolge seiner tierischen Eigenschaft Schäden anrichtet und zwar gleichgültig in welcher Weise, ob zum Beispiel durch anspringen, beißen, stoßen, schlagen, laufen, entlaufen und dergleichen. Halter des Tieres ist, wer die tatsächliche Herrschaft über das Verhalten des Tieres ausübt. Aus den Aussagen der Streitparteien ergibt sich, daß beide Streitparteien Halter der Tiere gewesen sind. Zu klären ist aber, ob bei der Hundehaltung alle Maßnahmen getroffen wurden, die einen solchen Vorfall verhindern können.

Es kommt aber hier nur die Frage der ausreichenden Verwahrung in Frage. Hierbei ist nicht auf eine besondere Gefährlichkeit des Tieres abzustellen, sondern es ist auch darauf abzustellen, ob nicht das Tier aufgrund seines tierischen Verhaltens - und das ist nicht eine Frage der Gutmütigkeit oder Börsartigkeit - ausreichend beaufsichtigt und verwahrt wurde. Nun ist es gerade bei solchen Tieren, wie es sich bei den klagsgegenständlichen handelt, durchaus möglich, daß infolge des dynamischen Wesens des Tieres, eine Beaufsichtigung und eine Sorgfalt andauernd notwendig ist. Hier ist auch nicht die Frage, ob der Hund abgerichtet war oder nicht, sondern allein das Herumtollen der Tiere bietet schon die Gefahr für die Klägerin und auch für andere Passanten - wenn diese Tiere im Rahmen des Herumtollens gegen diese Passanten stoßen - und diese Passanten eventuell verletzt werden. Somit ergibt sich, daß eine Vernachlässigung der Aufsicht durchaus gegeben war und auch eine Verletzung der Verwahrungspflicht. Hierbei ist es uninteressant, ob es sich um eine sogenannte Hundewiese gehandelt hat (wahrscheinlich gemeint ist Hundespielplatz) oder um eine Grünfläche, wo die Hunde einfach herumtollen. Das ändert am Ergebnis nichts, weil auch auf einer sogenannten Hundewiese, wo das Herumtollen der Hunde möglicherweise erlaubt ist, noch immer eine Aufsichtspflicht für das Verhalten der Tiere im Rahmen des Herumtollens besteht. Von einer Einlassungsfahrlässigkeit der Klägerin kann nicht gesprochen werden, weil dies dazu führen müßte, daß defakto jeder Hundehalter sich bereits im Zustand einer Einlassungsfahrlässigkeit befindet. Das wäre aber zu weit hergeholt. Wesentlich ist, ob das Verhalten der Tiere, welches zum schädigenden Ereignis geführt hat, durch Maßnahmen hintangehalten hätte werden könnten. Solche Maßnahmen wären zum Beispiel das Kommando Sitz, wenn das Tier dem Kommando folgt oder eben das Halten an der kurzen Leine, daß das Tier sich eben niedersetzt. Aber das Herumtollen der Tiere wurde ja von beiden Streitparteien in Kauf genommen, ja sogar gewünscht um den Tieren den entsprechenden Auslauf zu

ermöglichen. Daher ist für beide Tierhalter ein Verschulden anzunehmen, weil die Tiere nicht ausreichend verwahrt und beaufsichtigt waren. Dieses Verschulden wird mit 50 : 50 bewertet."

LG für ZRS Wien, 13 Cg 171 / 98g-42 vom 19.4.2001

### **Wortgetreue Wiedergabe der rechtlichen Beurteilung im Urteil II. Instanz**

"Entgegen der offensichtlich von der Klägerin vertretenen Ansicht, kommt es nicht darauf an, welcher der beiden heruntollenden Hunde gegen das rechte Bein/Knie der Klägerin stieß und ob dieser Kontakt allenfalls (auch) durch den jeweils anderen heruntollenden Hund verursacht wurde, weil jedenfalls feststeht, daß der Anstoß eines der beiden oder beider heruntollender Hunde ursächlich für die Verletzung war, welche (zumindest einen Teil) der hier klageweise geltend gemachten Schäden verursachte. Da beide Streitparteien das Freilaufen und unbeschränkte Spielen der von ihnen gehaltenen Hunde (Heruntollen) duldeten, haben beide Hundehalter im Sinne der zutreffenden rechtlichen Beurteilung des Erstgerichtes die dem Tierhalter obliegende Verwahrungspflicht vernachlässigt, weshalb der Beklagte für die Folgen dieser Pflichtverletzung ebenso haftet, wie die Klägerin infolge Außerachtlassung der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten die Schadensfolgen (mit) zu tragen hat.

Es ist zur Entscheidung des vorliegenden Falles auch nicht notwendig, im Sinne der weiteren Berufungsausführungen der Klägerin festzustellen, ob sich die beiden Hunde während des Heruntollens im Sichtbereich des Beklagten befanden. Die Vernachlässigung seiner Verwahrungspflicht besteht in gleicher Weise, wenn der Beklagte die heruntollenden Hunde beobachtete und nichts unternahm, um den die Verletzungen der Klägerin auslösenden Zusammenstoß zu verhindern, oder wenn er die heruntollenden Hunde und damit auch den von ihm gehaltenen Hund außer sein Blickfeld und damit seinen Einflußbereich geraten ließ.

In ihrer Rechtsrüge wendet sich die Klägerin gegen die Annahme eines Mitverschuldens im Sinne einer Sorgfaltswidrigkeit in eigenen Angelegenheiten, dies allerdings zu Unrecht.

Bereits ausgeführt wurde, daß das Erstgericht hinsichtlich beider Hundehalter zutreffend einen Sorgfaltsverstoß darin erblickt hat, daß beide Hundehalter das Heruntollen der Tiere in Kauf genommen, ja sogar gewünscht haben, um den Tieren Auslauf zu ermöglichen. Dieses Gewähren eines freien und unbeschränkten Auslaufes in einem Bereich, in dem sich potentiell gefährdete Personen oder Sachen befinden, stellt einen Sorgfaltsverstoß dar, weil von unkontrollierten Tieren aufgrund des ihnen eigenen Wesens (innere Dynamik, triebhaftes Verhalten, Größe und Gewicht sowie allenfalls Einsatz des Gebisses) stets ein beträchtliches Gefährdungspotential ausgeht, welches Verwahrungsmaßnahmen erfordert, die diesen Gefahren entgegenwirken oder sie ausschließen (vg. EvBl. 198243 uva, RIS-Justiz RS 0030081).

Im Gegensatz zu der von der Klägerin vertretenen Ansicht stellt es keine Überspannung der Sorgfaltspflichten eines Hundehalters dar, wenn von ihm verlangt wird, einen frei laufenden und mit einem anderen Hund herumtollenden Hund (wenigstens) ständig im Blickfeld zu halten, um (zumindest) durch Zuruf auf das Verhalten des Hundes einwirken zu können.

Das Berufungsgericht vermag sich auch der weiteren Argumentation der Klägerin nicht anzuschließen, wonach es sich zwar bei der Dobermannhündin des Beklagten um einen "gefährlichen Hund" handle, nicht jedoch bei dem Hund der Klägerin. Ihr Hund war eine Riesenschnauzerhündin im Alter von etwa 1 bis 1 1/2 Jahren, also gleichfalls ein großes Tier. Eine unterschiedliche Betrachtung beider Hunde unter dem Aspekt der von ihnen aufgrund der Größe, des Gewichtes und ihres Wesens ausgehenden Gefährlichkeit ist daher keinesfalls angebracht.

Schließlich trifft nicht zu, daß nach den Feststellungen des Erstgerichtes ausschließlich das Verhalten des vom Beklagten gehaltenen Hundes für die Verletzungen der Klägerin kausal war, weil diese das Ergebnis des ausgelassenen Verhaltens beider Hunde (Herumtollen ohne Einflußnahme der Hundehalter) sind; bereits ausgeführt wurde, daß es hiebei ohne Belang ist, welcher der beiden Hunde in unmittelbaren Kontakt mit der Klägerin kam."

OLG Wien, 12R 153 / 01k vom 16.01.2002

### **Allgemeine rechtliche Grundzüge zur Tierhalterhaftung**

Neben den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Regelungen der §§ 1295 - 1298 ABGB ist die hier relevante Rechtsnorm der § 1320 ABGB: " Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hat".

#### ***Die Haftung desjenigen, der das Tier angetrieben oder gereizt hat***

Da das ABGB grundsätzlich auf dem Standpunkt der Verschuldenshaftung steht, ist nach ständiger Rechtsprechung davon auszugehen, dass auch hier für die Haftung ein Verschulden vorauszusetzen ist.

#### ***Die Haftung wegen Vernachlässigung der Verwahrung oder Beaufsichtigung***

Vorerst muß hier der Begriff des Halters genauer betrachtet werden. Die Rechtsprechung geht davon aus, daß Tierhalter ist, wer im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie das Tier zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist. Demnach kommt es nur auf die tatsächliche, unabhängige Herrschaft über das Tier, nicht aber auf eine bestimmte rechtliche Beziehung zum Tier, an.

Tierhalter ist also sowohl der Eigentümer, der Mieter, Pächter, Entlehner und Fruchtnießer, aber auch der unberechtigte Sachbesitzer, wie etwa der Dieb. Alle genannten haben das Tier tatsächlich inne und können über dieses Kraft eigener Position bestimmen.

Wenn das Tier vom Menschen gelenkt wird, tritt daher keine Tierhalterhaftung ein, da sich diese nur auf jene Schäden bezieht, die das Tier durch seine eigenen unwillkürlichen Bewegungen stiften kann.

Vielmehr kommen hier die allgemeinen Haftungsregelungen des ABGB zum Tragen..

Besonderes Augenmerk verdient die Beweislastregel des § 1320 Abs. 2. ABGB.

Demnach ist der Tierhalter verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hat. Es handelt sich hierbei um eine verschuldensunabhängige Haftung, von der sich der Tierhalter nur durch den Nachweis der erforderlichen Verwahrung befreien kann. Worin allerdings die erforderliche Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres besteht, kann nicht allgemein formuliert werden. Die Art und der Grad der notwendigen Verwahrung hängen vielmehr von den Eigenschaften des Tieres ab.

Ein bissiger Hund in einem Gasthaus muß daher anders verwahrt werden als auf einem Landgut, zu dem Fremde keinen Zutritt haben. In die Abwägung sind auch die gefährdeten Interessen einzubeziehen: Bei Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit, dem höchstem Gut, müssen strengere Anforderungen an die Verwahrung gestellt werden.

Andererseits ist aber auch eine Minderung der Sorgfaltspflichten möglich, wenn ein besonders gerechtfertigtes Interesse an einer geringeren Sicherung des Tieres besteht, wie etwa bei Wach oder Lawinenhunden, die sonst erforderliche Verwahrung würde die Zweckerreichung verhindern.

### ***Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres durch einen Dritten***

Diese Fälle geben zu Zweifelsfragen Anlaß, da es nach dem Wortlaut des § 1320 ausreichen müßte, daß der Halter für die erforderliche Verwahrung gesorgt hat, müßte er von der Haftung frei sein, wenn er eine geeignete Person für die Verwahrung auswählt, über die Eigenschaften des Tieres aufklärt und die nötigen Anleitungen und Überwachungen vorgenommen hat.

Der Tierhalter haftet jedoch für den Schaden, der durch eine mangelhafte Verwahrung des Tieres herbeigeführt wurde, auch dann, wenn er im Zeitpunkt der Schädigung durch das Tier nicht mehr Halter ist, aber der Schaden durch die Nachlässigkeit während der Zeit, als er Halter war verursacht wurde.

### ***Die Haftung der Aufsichtsperson***

Gemäß § 1320 haftet auch jener, der das Tier zu verwahren vernachlässigt hat. Der Adressatenkreis besteht aus jenen, die vertraglich gegenüber dem Halter zur Verwahrung verpflichtet sind oder die tatsächliche Gewahrsame über das Tier haben, da sie z.B. einen entlaufenen Hund verwahren.

### ***Zur Hundehalterhaftung im speziellen***

Auch hier gilt wie ganz allgemein, daß - auch gutmütige - Hunde durch ihre von Trieben und Instinkten gelenkten Bewegungen, die nicht durch Vernunft kontrolliert werden, Schaden stiften können..

Auch bei gutmütigen Hunden ist daher in der Nähe von kleinen Kindern für den Halter besondere Vorsicht geboten, wie der dem Urteil des Obersten Gerichtshofes (8OB 564/87) zugrundeliegende Sachverhalt zeigt:

Die beklagte Partei war Halter eines schwarzen männlichen Langhaardackels, der mit Kinder aufgewachsen und ausgesprochen gutmütig und kinderfreundlich war. Der Kläger, dessen Großmutter in der Nähe des Beklagten wohnte, kannte den Hund schon zwei Jahre vor dem Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Vorfalles und hatte schon öfter mit dem Hund gespielt. Der Kläger und seine Großmutter begaben sich zum Haus, der Hund des Beklagten befand sich im Garten und spielte bereits mit anderen Kindern. In der Folge legte sich der Hund unter einem Sessel nieder. Der Kläger, der den Hund begrüßen wollte, beugte sich zu diesem herab. Plötzlich sprang der Hund auf und biß den Kläger in das Gesicht, sodaß dieser schwere Verletzungen davon trug.

Der oberste Gerichtshof führte aus, daß es zur Beurteilung der an die Verwahrungs- und Aufsichtspflicht gestellten Anforderungen eine wesentliche Rolle spiele, ob das Tier mit vielen Menschen und darunter auch Kindern in Kontakt komme. Kinder vergrößern durch ihre eigene Unberechenbarkeit und mangelnde Einsicht in die von einem Tier ausgehenden typischen Gefahren die Schädigungsmöglichkeit durch das Tier (JBL 1982, 150, 8 OB 564/87; 1 OB 513/86 u.a.).

In der Nähe von kleinen Kindern ist auch bei sonst gutmütigen oder sogenannten kinderfreundlichen Hunden für den Halter (oder Aufseher) besondere Vorsicht geboten.

### ***Der Hund als Waffe***

Zum Schluß sei noch darauf verwiesen, daß auch strafrechtliche Normen von Relevanz sein können. So kann der Hund als Waffe bzw. Tatwerkzeug verwendet werden und ist daher der Hundehalter nach den strafrechtlichen Normen zu bestrafen. Erst vor kurzem hat eine inländische Tageszeitung darüber berichtet, daß ein Neunzehnjähriger bei einer Rauferei seinen Hund auf den Gegner gehetzt haben soll, der Kampfhund hat auf den Befehl "Faß" seinem Opfer schwere Verletzungen im Kopfbereich zugeführt.

Der Hundehalter wurde auf freiem Fuß angezeigt, sollte er seinen Hund ein weiteres Mal als Waffe benützen, droht ihm ein Hundehalteverbot. In diesem Zusammenhang sei noch auf die Tierschutzgesetze der einzelnen Länder verwiesen, die die Haltung von Tieren im allgemeinen sowie die Tierhalteverbote regeln.

D.A.S. Österreichische Allgemeine Rechtsschutz Versicherungs-AG

1170 Wien, Hernalser Gürtel 17

Tel: 01 / 404 64-0

Fax: 01 / 404 64-1730

Internet: [www.das.at](http://www.das.at)

Email: [office@das.at](mailto:office@das.at)

Die **D.A.S. Österreich** – ein Unternehmen der

**D.A.S. International** und Mitglieder der **ERGO** Versicherungsgruppe.